

„NICHT WIRKLICH VIELE FÄLLE“

WO THOMAS FISCHER BEIM THEMA KINDERSCHUTZ IRRT UND IN DIE IRRE FÜHRT, UND WORAN SICH DAS ERKENNEN LÄSST

Thomas Fischer, Jurist, Buchautor und Kolumnist, äußert sich im Magazin „Der Spiegel“ zu dem Positionspapier „Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen“, das die CDU/CSU-Fraktion am 12. Februar 2019 dem Bundestag vorgelegt hat. Seine polemische Einlassung ist so problematisch wie deutungsbedürftig und ergiebig.

Beispielhaft stellt Thomas Fischers Essay ein Dokument der Abwehr gegen die wissenschaftlich belegte Tatsache dar, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder sehr häufig und in allen Milieus geschieht, und dass gezieltere Mittel zur Prävention wie zur Ahndung der Tatbestände ein gesellschaftliches Desiderat darstellen.

Das ambitionierte Positionspapier der CDU/CSU enthält eine Reihe von Vorschlägen, die Fischers Text lapidar bis polemisch zu entkräften sucht. Unter anderem spricht er sich dabei gegen Strafverschärfungen aus, da, laut seiner Aussage, „99 Prozent“ der Täter „sozial integrierte Menschen“ seien, „die einfach hoffen, nicht erwischt zu werden.“ Durch ein drohendes, höheres Strafmaß seien diese daher kaum abzuschrecken.

Kriminalpolizeiliche Statistiken zum Hellfeld rechnet der Autor klein und blendet gänzlich das Dunkelfeld aus, dem sämtliche mit den Delikten befassten Behörden und Institutionen (wie BKA, UBSKM, kriminologische Forschung) erheblichen Umfang zuerkennen.

Juristische Terminologie setzt der Autor mit vorgespielter Akribie als Blendwerk ein, nutzt jedoch überwiegend sprachliche Bilder, Metaphern und Vergleiche, die der Bagatellisierung von Fakten und Vortäuschung valider Gegenargumente dienen. Bei alledem weist Fischers Essay verblüffende Vehemenz und Verve auf, und scheut zum Ausgleich nicht davor zurück, sarkastisch die Polemik seines Engagements einzugestehen.

So bedauerlich der Befund zu diesem Spiegel-Essay ist, es lässt sich über die Besorgnis hinaus daraus einiges lernen über die Strategien von Abwehr und Widerstand, gerade dort, wo sich Rationalisierungen als durchaus irrational erweisen.

Die Kernfrage an einen Text wie diesen lautet: Cui bono? Wem zuliebe, in wessen Interesse argumentiert ein strafrechtlich geschulter Jurist in dieser gravierenden Sache derart unsachlich? Auch jenseits der Lust an Polemik und der Freude an öffentlicher Aufmerksamkeit scheinen affektive Motive mitzuspielen. Die Analyse einiger der semantischen und rhetorischen Strategien des Textes hilft, diese Motive zu erkennen. Sie fördert darüber hinaus die Hellhörigkeit für solche und ähnliche Strategien der Abwehr gegenüber dem Thema Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung.

Die Analyse lohnt also, denn die Thematik sollte öffentlichen Irreführungen wie diesen nicht ausgesetzt sein. Oberflächlicher und unseriöser Umgang mit der Problematik konterkariert die Anstrengungen aller, die sich in der Politik, in Jugendämtern, Organisationen, Vereinen, Kliniken und therapeutischen Praxen hauptamtlich wie ehrenamtlich dem Schutz von Minderjährigen vor Gewalt widmen.

Eine sprachwissenschaftliche und inhaltliche Analyse und kommentierte Dokumentation des Textes:

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/cdu-und-csu-wollen-schaerfere-gesetze-gegen-sexuellen-missbrauch-kolumne-a-1253362.html>

Quelle: Der Spiegel, Freitag, 15.02.2019 14:07 Uhr,
Autor: Thomas Fischer

KINDERSCHUTZ-VORSTÖSSE DER UNION WEITGEHEND WERTLOS, NÜTZLICH FÜR DIE STIMMUNG

Alle wollen das Beste für die Gesellschaft und insbesondere die Kinder. Die einen regen an, mit Abtreibungen gegen Kriminalität vorzugehen. Die anderen fordern höhere Strafen. Unser Kolumnist Thomas Fischer hat Zweifel.

Die heutige Kolumne spannt, wie stets, einen beunruhigenden Bogen. Diesmal verläuft er zwischen zwei ungemein verlässlichen Brückenköpfen des Guten. Erst bei großer Annäherung ergeben sich Unschärfen der Pixel-Kanten. Wo gehobelt wird, sagt der Kulturmensch, wird gehobelt.

Menschenschutz durch Abtreibung

Am 12. Februar 2019 hat die Allgemeinärztin Kristina Hänel aus Gießen, bekannt als Trägerin eines Ehrentitels des Landgerichts daselbst und unermüdliche Kämpferin für die Freiheit werbetreibender Freiberufler, folgende Twitter-Nachricht an die Welt gesendet:

„Wer möchte, liest sich mal die Studie von Steven Levitt ganz durch. Interessanter möglicher Zusammenhang zwischen Rückgang der Kriminalitätsrate und roe vs wade. Macht die Diskussion nicht leichter, könnte aber einen Innenminister interessieren.“

Sie meint damit die „Studie“ eines Wirtschaftswissenschaftlers aus den USA (2000, deutsch 2006), die darlegte, dass die Zahl der Gewaltdelikte in den USA um die Mitte der 1970er-Jahre sehr hoch und Ende der Neunzigerjahre deutlich niedriger war. Aus dem Umstand, dass nach der Entscheidung „Roe gegen Wade“ des Supreme Court (1973) die Abtreibung in einigen Staaten der USA entkriminalisiert wurde, zog der Forscher die Schlussfolgerung, es sei durch die steigende Anzahl der Abtreibungen ab 1973 verhindert worden, dass Gewaltkriminelle geboren werden. Die Begründung, warum dies eine Kausalität und nicht eine absurde Korrelation sei (siehe: Die Zahl der Störche und die Zahl der Geburten in Mecklenburg-Vorpommern stieg nach der Wiedervereinigung...), folgt aus der scharfsichtigen Beobachtung,

dass Verbrecher vielleicht (!) öfter ungeliebte Kinder waren als Nichtverbrecher.

Man könnte diesen hanebüchernen Blödsinn als eine der gelegentlichen Unglaublichkeiten aus dem Land der Freien und Tapferen ansehen und mit Schweigen übergehen. Es erscheint allerdings des Hinweises wert, dass die Liberalitäts- und Informationsfreundin Hänel diese „Theorie“ dem Interesse des deutschen Innenministers empfiehlt, damit dieser sie bei der Bekämpfung der Kriminalität beachte.

Schon an anderer Stelle hatte die Protagonistin erwähnt, eine Abtreibung schütze Kinder vor einem Mangel an Willkommenskultur und Liebe. Die aktuell getwitterte Fortentwicklung zur Theorie gynäkologischer Sozialhygiene erscheint mir vollends unerträglich und abstoßend: Sie ist nichts anderes als eine Empfehlung zur vorbeugenden Abtreibung von potenziellen Straftätern, ein Ratschlag zur Kriminalprävention durch frühzeitige Vernichtung „sozial geschädigten“ Nachwuchses. Auch so etwas wird in Deutschland 2019 als fortschrittlich bejubelt.

Der „szenische Einstieg“, wie Journalistenschulen solche Passagen nennen, legt hier den Boden – in der Folge kommt der Autor auf sein Eingangsbeispiel nicht zurück. Die Ouvertüre des Textes soll auf dessen abschätzbare Grundhaltung einstimmen und einen ersten Empörungsschub angesichts haltloser Kausalketten auslösen, um die es, das wird damit suggeriert, in der Folge gehen werde. „Alle wollen das Beste“ ist eine – als solche markierte – Pauschalisierung, die ihren Widerspruch, durchaus zu Recht, in sich trägt, denn eine Absicht „aller“ stellt per se eine unbeweisbare Behauptung auf. Der Text hebt also an mit einem Beispiel zur Abtreibungsdebatte, das im diskutierten Positionspapier weder erwähnt wird noch eine Rolle spielt. Das - eher verworren dargelegte - Beispiel dient der für den Zweck des Textes maßgeblichen Unterstellung, Kriminalstatistiken würden im Kinderschutz verzerrt oder instrumentalisiert.

Kinderschutz

Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode heißt es: „Wir werden alles Notwendige tun, um Kindesmissbrauch und Kinderpornografie möglichst zu verhindern und entschieden zu bekämpfen. Präventionsprogramme wie ‚Kein Täter werden‘ sind dabei ein wichtiges Element. Wir führen eine Strafbarkeit für den Versuch des Cybergroomings ein, um Kinder im Internet besser zu schützen und die Effektivität der Strafverfolgung pädophiler Täter, die im Netz Jagd auf Kinder machen, zu erhöhen (S. 130) (...) Wo Strafbarkeitslücken bestehen, werden wir eine Strafbarkeit für das Betreiben krimineller Infrastrukturen einführen (S. 218) (...) Wir bekämpfen konsequent jede Form von Kriminalität (S. 25).“

Nun hat am 12. Februar 2019 die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag ein Positionspapier „Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen“ vorgelegt, der sich dieses Anliegens annehmen will. Es enthält 26 Vorschläge, die von der Regierung „zügig umgesetzt“ werden sollen. Sie sind teilweise materieller, teilweise strafverfahrensrechtlicher, teilweise sozialrechtlicher Art und sollen hier - nur auszugsweise - einer ersten kurzen Bewertung zugeführt werden.

Dabei ist selbstkritisch zu bedenken, dass, was immer die Strafrechtspolitik sich an Vorschlägen zur „Bekämpfung“ irgendeines Missstands einfallen lässt, als bald ein Chor von Bedenklichkeiten sich zu erheben pflegt, der die populistische Symbolhaftigkeit, kriminologische Nutzlosigkeit und gesetzestechnische Verfehltheit der Vorschläge geißelt und, soweit er aus kriminalwissenschaftlichen Universitätslehrstühlen oder Strafverteidiger-Verbänden stammt, kaum jemals am Urteil der Verfassungswidrigkeit (Art. 103 Abs. 2 GG: „Bestimmtheitsgebot“) vorübergeht - ungeachtet des Umstands, dass das Bundesverfassungsgericht sich diesem Gelehrtenurteil seit 70 Jahren konsequent verweigert hat. Anders gesagt: Es ist nicht zwingend alles falsch, was aus Berlin ins Rechtssystem eingeträufelt wird. Allerdings auch nicht zwingend alles richtig, was in Wahlkampfpapieren auf den Wellen von Trigger-Worten dahergeschwommen kommt.

Prophylaktisch nimmt der Autor Kritik vorweg. Den Argumenten potentieller Kritiker, die offensichtlich in seiner Vorstellung einigen Raum einnehmen, möchte er vorab begegnen und unternimmt das durchaus denunziatorisch. Während er ansetzt mit der Erklärung, er habe etwas „selbstkritisch zu bedenken“, führt er diesen Satz fort, indem er die Kritik anderer an seinem Text kritisch vorwegnimmt, und löst die Logik damit semantisch auf. Das Wort „selbstkritisch“ suggeriert einen selbstreflektierten Autor, und damit das Vorhandensein kritischer Distanz zu sich wie zum Sujet. Diese Assoziationen sollen ausgelöst werden, sie erfüllen jedoch einen rein manipulativen Zweck.

Problembeschreibung

Kein Rettungsvorschlag ohne dramatische Beschreibung des Zustands, dem abzuhelfen er geschaffen wurde. „Zehntausende von Kindern und Jugendlichen erleiden jedes Jahr sexuelle Gewalt“, hebt das Papier an (S. 2; im Folgenden alle Seitenzahlen nach dem Positionspapier vom 12.2.2019). Das sind, heißt es, im Jahr 2017 mehr als 13.500, „pro Woche mehr als 250“ (wir ergänzen: „alle 40 Minuten eines“). „Statistisch“, so die CDU/CSU, „ist jedes siebte bis achte Kind betroffen“ (ebd.), ohne freilich mitzuteilen, woher diese merkwürdige Berechnung stammt. Und immer wieder, so die Autoren, werden Missbrauchsfälle öffentlich - „wie im Missbrauchsfall von Staufen“ (S. 2).

Nun gut: Sich zur Illustration von „Zehntausenden“ Fällen ein monströses Schwerverbrechen auszusuchen, dem die weitaus größte Anzahl der bekanntwerdenden Fälle gewiss nicht gleichkommt, ist Geschmackssache. Seit Jahrzehnten stehen in den Vorsprüchen von Strafgesetz-Entwürfen Sätze wie „Schreckliche Verbrechen der letzten Zeit verlangen...“ Sie sind wertlos für die Sache, nützlich für die Stimmung. Dass das Publikum sich auf Dauer zur Höchststrafe für jeden Diebstahl dadurch bewegen lassen wird, dass man alle Fälle als schwerste Raubdelikte darstellt, scheint mir eher zweifelhaft.

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für 2017 unter dem Titel „Sexueller Missbrauch von Kindern“ (§§ 176, 176a, 176b StGB) insgesamt 11.547 Verdachtsfälle aus. Davon entfielen Null auf § 176b (sexueller Missbrauch mit Todesfolge), 5168 auf § 176 Abs. 1 und 2 („einfacher“ sexueller Missbrauch, also alle Handlungen ohne jedes Eindringen in Körperöffnungen), 1568 auf § 176 Abs. 4 Nr. 1 (exhibitionistische Handlungen vor Kindern ohne Berührung) und 2120 auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB („Einwirken“ auf Kinder in der Absicht, eine „einfache“ Tat nach Abs. 1 usw. zu begehen - also eine Vorbereitungshandlung). Für den „schweren sexuellen Missbrauch“ (§ 176a, insb. bei „Eindringen in den Körper“ - wo und wie auch immer) bleiben daher nicht wirklich viele Fälle. Diese Gruppe umfasst ihrerseits wieder Fälle vom „flüchtigen Eindringen mit einem Finger in den Scheidenvorhof“ (oder den Mund) bis zum gewaltsamen vaginal- oder Analverkehr.

Insbesondere diese Passage täuscht konkrete, detaillierte Sachkenntnis zu missbräuchlichen Tatbeständen vor, und rechnet die PKS akribisch herunter auf „nicht wirklich viele Fälle“, wobei ein gezielt zitiertes Adjektiv wie „flüchtig“ den Eindruck unterstreichen soll, es handele sich bei missbräuchlichen Akten häufig um Bagatelldelikte, die ohne Not zu schweren Straftaten deklariert würden. Dem Autor dürfte klar sein, dass Anzeigeverhalten, Helffeld und Dunkelziffer in diesen Fällen, wie bei Vergewaltigungen Erwachsener, enorm differieren, dass Anzeigen gegen Personen aus dem privaten Umfeld oft zurückgezogen werden und dass viele Verfahren aufgrund mangelnder Beweislage - etwas Aussage gegen Aussage - eingestellt werden müssen. Für seine legalistisch-suggestive Argumentation muss er die soziale Komplexität der Fälle ausblenden.

Bekanntlich führt die PKS nicht die bewiesenen Fälle, sondern nur die polizeilich erfassten Verdachtsfälle auf. Auskunft über den Ausgang der Verfahren gibt (teilweise) die sogenannte Rechtspflegestatistik (Bundesamt für Statistik, Fachserie 10), die für Laien nicht ganz leicht zu verstehen ist. Sie weist für das

Jahr 2017 insgesamt 1866 Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern aus.

Statistiken des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs belegen durchaus alarmierende Zahlen insbesondere auch aus der hier besonders ausschlaggebenden Dunkelfeldforschung.

Vgl: „Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“..

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilung/2017/05_Oktober/6_Fact_Sheet_Zahlen_Ausma%C3%9F_sex_Gewalt.pdf

Nun kann man über die Tiefen dieser beiden (und sonstiger) Statistiken viel sagen (allerdings, wenn man bei Trost ist, bitte nicht den üblichen Scherz, alle, die man nicht versteht, seien „gefälscht“). Tatsache ist, dass die Zahlen für den sexuellen Missbrauch von Kindern seit 1993 fast kontinuierlich zurückgegangen sind. Das ist besonders deshalb bemerkenswert, weil zugleich die soziale Verachtung für diese Taten und die Anzeigebereitschaft offenkundig stark gestiegen sind. Kriminologische Botschaft also: Missbrauch von Herrschaft über Kinder aus sexuellen Motiven ist gegenüber früheren Jahren heute mit einem erheblich gesteigerten Entdeckungsrisiko verbunden. Insbesondere familiäre Abhängigkeitsverhältnisse stehen einer Strafverfolgung deutlich seltener entgegen.

Leider werden solch positive Nachrichten in der aktuellen Empörungs- und Skandalisierungskultur nicht erfreut aufgenommen, sondern gelten als „unverantwortliche Verharmlosung“ und führen unweigerlich zu bittersten Vorwürfen gegen die Überbringer der guten Nachrichten, sie seien gefühllos und blind gegenüber dem Leiden der noch verbliebenen Opfer. Das ist kompletter Unsinn, aber erfolgreich. Ein Symptom davon ist die unselige Angewohnheit, jedwede Straftat inzwischen „Gewalt“ zu nennen.

„Zehntausende erleiden sexuelle Gewalt“ (S. 2) darf als ausgesprochen freie Interpretation des Begriffs bezeichnet werden. Die meisten Internet-Kunden halten diese Klarstellung für „spitzfindig“, solange es den teuflischen Nachbarn betrifft, würden sich aber gewiss bis zum Bundesverfassungsgericht dagegen wehren, wenn sie selbst wegen des unbemerkten Diebstahls eines Lippenpflegestifts vor 10 Jahren lebenslang als „schwere Räuberin“ und „Gewalttäterin“ gelistet würden.

Der Autor führt das Genre der „aktuellen Empörung- und Skandalisierungskultur“ ein, eine Textgattung, der seine Gegendarstellung Konkurrenz zu machen sucht, indem sie die Skandalisierung ihrerseits skandalisiert, und dazu Superlative, sarkastisch abwertende Adjektive und Invektiven verwendet: „bitterste Vorwürfe“, „gefühllos und blind“, „unselige Angewohnheit“, „kompletter Unsinn“, „teuflischer Nachbar“ usw. Auffällig ist der vom Autor gewählte - implizite - Vergleich eines Missbrauchsdelikts mit dem fiktiven „Diebstahl eines Lippenpflegestifts“, für den eine ebenso fiktive Täterin zehn Jahre nach der „unbemerkten“ Tat zur Rechenschaft gezogen werden sollte. Der logische Lapsus ist gewollt: Ein einst unbemerktes (ohnehin verjährtes) Bagatelldelikt soll – in der Fantasie derer, die das Beispiel lesen – plötzlich und ein Jahrzehnt später bemerkt und zum schweren Delikt aufgewertet werden. Dagegen sträubt sich das Rechtsempfinden. Die Konstruktion spielt darauf an, dass Fälle von Missbrauch in der Kindheit oft erst Jahre und Jahrzehnte später von den Opfern erinnert, bzw. zur Anzeige gebracht werden. Davon, warum es sich so verhält, hat der Autor offenbar psychologisch keine Vorstellung, Beleg dafür, dass er sich mit der Thematik nicht eingehender befasst hat. Auch das ist Ausweis seiner Abwehr gegenüber realen psychischen Abläufen und gerichtlichen Erfahrungen in Fällen sexualisierter Gewalt. Die potentiell traumatisierende Langzeitwirkung, die auch vermeintlich geringfügige Übergriffe zeitigen können, und für die in der Öffentlichkeit derzeit ein Bewusstsein entsteht, versucht der Autor mit erstaunlichem Furor in Abrede zu stellen. Seine Beispiele fingieren Kenntnis, während sie

dafür sorgen, dem Ignorieren und Bagatellisieren Raum erhalten zu können.

Materielles Strafrecht

Die CDU/CSU schlägt vor, den Strafrahmen für Besitz von Kinderpornografie (§ 184b StGB) von drei auf fünf Jahre zu erhöhen. Begründung: „Es darf nicht sein, dass ein Ladendiebstahl einen höheren Strafrahmen hat als der Besitz von Kinderpornografie“ (S. 6). Das ist eine ziemlich willkürliche - um nicht zu sagen: doofe - Begründung. Den Tatbestand „Ladendiebstahl“ gibt es ja gar nicht; es handelt sich nur um eine konkrete Form des „Diebstahls“ (§ 242). Die Strafdrohung reicht bis fünf Jahre. „Besitz von Kinderpornografie“ (§ 184b Abs. 3 StGB) ist schon gegeben, wenn eine Person eine einzelne pornografische Schrift (oder: ein Bild) ohne jeglichen Bezug zu einem konkreten Geschehen besitzt.

Der Vergleich im Positionspapier ist also etwas tendenziös formuliert. Man könnte genauso sagen: Es darf nicht sein, dass das drohende Wegnehmen eines Kaugummis (= schwerer Raub, § 250 StGB, Strafdrohung 15 Jahre) einen höheren Strafrahmen hat als das Hinterziehen von Steuern in Milliardenhöhe (siehe § 370 Abs. 2 Abgabenordnung: 10 Jahre). Oder: dass das unerlaubte Fahren mit einem fremden Mofa in einer verkehrsberuhigten Zone (§ 248b, Strafe bis 3 Jahre) strenger bestraft wird als das nächtliche Eindringen und Umherschleichen in fremde(n) Wohnungen (§ 123 StGB, Strafe bis 1 Jahr).

Solche absurd klingenden Vergleiche kann Ihnen jeder Strafrechtler, der im Besitz eines Standard-Kommentars zum StGB ist, in beliebiger Menge liefern. Sie sind nicht immer falsch, leben aber davon, dass sie polemisch abstrakte „Rahmen“ mit konkreten „Fällen“ ins Verhältnis setzen und so einem Publikum, das sich in der Regel bestenfalls das Letztere vorstellen kann, ein groteskes Missverhältnis bewusst vortäuschen. Bei Rechtspolitikern im Wahlkampfmodus weiß man, wie beim Rotwild und Auerhuhn im Spätherbst, meist nicht genau, auf welcher Seite der Erkenntnisschwelle sie stehen.

Unbewußt verrät der Autor in dieser Passage die Strategie und Taktik seines Textes, der einen abstrakten, juristischen Rahmen vorspiegelt, konkrete „Fällchen“ – wie das angedrohten Kaugummientwenden, den Lippenstiftdiebstahl - konstruiert, diese polemisch ins Verhältnis zu realen Missbrauchsfällen setzt, um so seinem Publikum ein groteskes Missverhältnis bewusst vorzutäuschen. In nuce enthält diese Passage die Offenlegung der Technik des Textes. Auch inhaltlich sind die Beispiele sprechend, da das Unbewusste an ihnen mitgearbeitet hat. Zwei der Beispiele – Lippenstift, Kaugummi – beziehen sich auf die orale Sphäre, „das Fahren mit dem fremden Mofa“ ließe sich analytisch z. B. als eine klassische Verschiebung für illegitimes, lustorientiertes Aufsitzen/Reiten deuten, und wäre damit, ebenso wie das „nächtliche Eindringen und Umherschleichen in fremde(n) Wohnungen“, weitaus näher am Gegenstand, als der Autor intendiert.

Auf den ersten Blick fällt auf: Der „Besitz“ von Kinderpornografie (er ist übrigens vollendet mit dem Herunterladen in den Arbeitsspeicher!) und der Versuch des Sich-Verschaffens (Anklicken von „Google“-Suchergebnissen, um vielleicht eine solche Seite zu finden!) sind bisher - zurecht! - geringer bedroht (drei Jahre - ist ja auch schon was) als das Verbreiten, Herstellen, Zugänglichmachen usw. (fünf Jahre).

Wenn man das bloße Besitzen hochstufen würde (so CDU), würde die Relation zum Herstellen nicht mehr stimmen; also müsste man wiederum dieses hochstufen auf 10 Jahre. Dort ist aber schon das „bandenmäßige Handeln“ angesiedelt (drei Personen reichen). Ergebnis, wie üblich, aber einfalllos wie immer und zudem auch bei der CDU/CSU verschwiegen: Alles muss hoch! Welchen kriminologischen Sinn, Effekt und Vorteil dies haben könnte, ist allerdings nicht erkennbar: Denn nichts spricht dafür, dass Täter des Besitzes von kinderpornografischen Schriften und Abbildungen eine Strafe von drei Jahren in Kauf nehmen, aber bei einer Strafandrohung von fünf Jahren alsbald rechtstreu werden.

99 Prozent von ihnen sind vielmehr sozial integriertere Menschen, die einfach hoffen, nicht erwischt zu werden.

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Strafmaßes hat ihre empirische Berechtigung, die Angabe von „99 Prozent“ entstammt einer vom Autor erfundenen Statistik. Wie in nahezu allen Passagen verquickt der Autor wahre und falsche Aussagen, und verwendet die Melange zum Erzeugen von Stimmung, von Ressentiment und Empathieflucht.

Dies weist auf zwei andere Schwächen des Konzepts hin: Zum einen behandelt es „Pädophilie“ als Synonym der kriminalistischen Kategorie von „Tätern des sexuellen Missbrauchs“. Das ist schon im Ansatz verfehlt, denn die weitaus meisten Täter sexuellen Missbrauchs von Kindern sind gar nicht pädophil (im psychiatrischen Sinn), sondern greifen unter Missbrauch von Herrschaftsverhältnissen auf Kinder (beiderlei Geschlechts) zu, weil sie „Ersatz“ und Projektionsfläche von Macht und Wehrlosigkeit sind.

Pädophile Personen sind (vermutlich) öfter virtuell als in der Lebenswirklichkeit unterwegs. Wenn man ihre - wie auch immer begründete - sexuelle Präferenz konsequent kriminalisiert, sagt man Menschen, die im Übrigen nicht anders sind als alle anderen, dass sie lebenslang (!) für jede Verwirklichung ihrer Fantasie hart bestraft werden, die nicht im innersten Gedankenkreis bleibt. Eine harte Grenze, die sich ein jeder hetero- oder homosexuell „veranlagter“ Mensch einmal als Perspektive des eigenen Lebens probenhalber vorstellen mag.

Dass sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige ein Ausnutzen von hierarchischem Gefälle bedeutet, hat der Autor verstanden. Dass Kinder „Ersatz“ und Projektionsfläche „von Macht und Wehrlosigkeit“ seien, bleibt bei ihm jedoch eine eher verworrene Aussage. Wofür wären Kinder der „Ersatz“? Die Anführungszeichen deuten ein Wissen über die Antwort an, das nicht ausbuchstabiert wird. Unklar bleibt auch, warum angeblich sowohl Macht als auch Ohnmacht „auf Kinder projiziert“ würden.

Dass pädophile Personen Missbrauchsabbildungen aus dem Internet beziehen fasst der Autor als eine dem Fantasieren gleichzusetzende Aktivität auf. Dabei handelt es sich beim Konsumieren und Downloaden um das Nutzen abgebildeter Straftaten. Werde die sexuelle Präferenz der Nutzer „konsequent kriminalisiert“, sei das eine Botschaft an „Menschen, die nicht anders sind als alle anderen“, dass sie „für jede Verwirklichung ihrer Fantasie hart bestraft“ würden. In der Tat ist die nun zur „sexuellen Präferenz“ normalisierte Störung – die ein paar Zeilen zuvor noch als sexualisierter Machtmissbrauch eingestuft worden war - wo immer sie „verwirklicht“, also in Taten umgesetzt wird, strafrechtlich relevant. Daher führt der Vergleich mit „jedem“ anderen hetero- oder homosexuellen Mensch bewusst in die Irre. Wer Missbrauch abbildet, missbraucht dafür Kinder, wer diese Straftat konsumiert, nutzt den Missbrauch anderer aus zweiter Hand.]

Zum anderen scheint mir die neuerliche Verdammung virtueller Kinderpornografie nicht ohne Weiteres synchron mit dem Vorschlag, die Polizei solle viel mehr davon selbst herstellen und ins Netz stellen dürfen, um noch mehr Täter zu fangen (siehe unten).

Es geht dabei um eine Herstellung von Bildmaterial mit Avataren, also um synthetische Bilder, für die kein Kind berührt, benutzt wird. Alles andere wären Straftaten, unzulässig auch für Undercover-Recherchen. Entweder ist dem Autor das nicht bekannt, oder er unterschlägt dieses Faktum, um seine Behauptung zur Praxis der Ermittler umso ungeheuerlicher erscheinen zu lassen. Wenn er vom „Fangen“ der Täter spricht, anstatt vom „Überführen“ oder „Verhaften“ suggeriert sein Sprachgebrauch eine Art Räuber-und-Gendarm-Spiel, und dient der manipulativen Verharmlosung der Tatbestände.

„Cybergrooming“

Pädophile und andere baggern auf Kinder-Plattformen im Internet Kinder an, um in sexuell motivierte

Kontakte zu gelangen - meist virtuell, gelegentlich „real“. Sie geben sich als Kinder oder Jugendliche aus, um Vertrauen und Schein-Nähe zu begründen. Das ist strafbar, wenn es zum Erfolg führt (siehe § 176 Abs. 4 StGB). Das Positionspapier will schon den (untauglichen) Versuch einer solchen Kontaktaufnahme unter Strafe stellen, um Personen bestrafen zu können, die sich an „Fake“-Personen (Polizisten) heranzumachen versuchen.

Sie geben sich als Kinder oder Jugendliche aus, um Vertrauen und Schein-Nähe zu begründen. Das ist strafbar, wenn es zum Erfolg führt (siehe § 176 Abs. 4 StGB). Das Positionspapier will schon den (untauglichen) Versuch einer solchen Kontaktaufnahme unter Strafe stellen, um Personen bestrafen zu können, die sich an „Fake“-Personen (Polizisten) heranzumachen versuchen.

Mit „anbaggern“ verwendet der Autor einen Begriff aus der Kneipen- und Discoszene, was auf Kinder angewendet ein implizites, manipulatives Suggestieren von Augenhöhe bedeutet. Indem er das Wort „real“ in Anführungszeichen setzt, sucht er den realen Gehalt der Tat zu derealisieren. Der Widerstand gegen das Anerkennen der Faktizität der Taten tritt in dieser Passage besonders deutlich zutage. Dass auch versuchte Straftaten durchaus strafbar sind, muss dem Juristen bewusst sein, etwa versuchter Betrug, laut § 263 StGB.

Das klingt gut, ist aber weniger wert: Polizisten, die sich als Kinder ausgeben, müssen nicht geschützt werden; und eine (sozial entlarvende) „Gefährderansprache“ dürfte meist deutlich mehr Wirkung haben als ein Strafbefehl nach 18 Monaten. Und auch hier wird überdies verschwiegen, dass die Strafbarkeit des „Versuchs“ noch viel mehr Handlungen erfassen würde als den Irrtum über die Kinder-Eigenschaft des Chat-Partners: Schon das bloße Aufrufen der Seite und das Anmelden wären strafbar. Wer sich darunter allein das Bemühen eines Unholds vorstellen mag, findet das natürlich gut. Wer sich selbst noch erkennen kann beim gescheiterten Versuch, jemand anderen mittels Lüge von der eigenen Uneigennützigkeit

zu überzeugen, mag zweifeln an der allumfassenden Zugriffsbefugnis der Kriminaler.

Um Polizisten war es im vorvorigen Absatz gegangen. Der vorige Absatz, auf den dieser sich bezieht, handelt von der Strafbarkeit des Versuchs pädophiler Erwachsener, Kinder im Internet für Missbrauch zu gewinnen. Strafbar ist auch der Versuch, eine Bank zu überfallen, selbst wenn nichts erbeutet wird.

Die Argumentation gleitet hier strategisch von ihrem zuvor gesetzten Thema fort – erst ging es um möglicherweise arglose Surfer, die im Netz versehentlich auf pädokriminelle Websites geraten, dann um „das bloße Aufrufen der Seite und Anmelden“ – anmelden würde sich der eben entworfene, arglose Surfer gleichwohl kaum, sobald er erkannt hätte, wohin er geraten war. Mit dem strafrechtlich nicht relevanten, rein wertenden Märchenbegriff „Unhold“ soll unterstellt werden, dass die Strafverfolgung solcher Taten auf Vorurteilen und Fehlkonzeptionen fußt und Täter per se dämonisiert. Vollends verworren wird die Gedankenkette mit diesem Satz: „Wer sich selbst noch erkennen kann beim gescheiterten Versuch, jemand anderen mittels Lüge von der eigenen Uneigennützigkeit zu überzeugen, mag zweifeln an der allumfassenden Zugriffsbefugnis der Kriminaler.“ Hier wird die argumentative Entgleisung unaufhaltbar: Konstruiert wird ein Unschuldiger, der eine Notlüge verwendet, um seine Unschuld geltend zu machen – doch wie dieses dialogische Szenario zustande kommt, bleibt im Diffusen. Die Formulierungen sind allenfalls dazu angetan, diffuse Skepsis zu erzeugen und sich lesend mit der fingierten Überlegenheit des komplex formulierenden Fachmanns zu identifizieren.

Weitere Verschärfungen

Neuer Tatbestand gegen „Darknet“-Handelsplattformen: Klingt gut, ist etwas unklar. Bestraft werden soll, wer eine Plattform betreibt, die „zum Zweck“ von illegalen Geschäften dient. Wer das tatsächlich tut, ist aber heute schon wegen der illegalen Geschäfte

strafbar. Ob eine Person es „zum Zweck“ (also absichtlich) tut, ist gerade die Frage.

Auch hier wird Diffusität als Ablenkungsstrategie eingesetzt: Aus welchem anderen Grund, als „zum Zweck“ des Gebrauchs, also des Kaufs, Verkaufs oder auch des kostenlosen Nutzens illegaler, sexueller Stimulantien, sollte eine Darknet-Handelsplattform mit Missbrauchsabbildungen betrieben werden?

Die Lösungsfristen für Einträge ins Strafregister sollen wesentlich verlängert werden, damit Personen, „die wegen sexueller Delikte gegen Kinder (...) verurteilt sind, keine Berufe in der Nähe von Kindern (mehr) ausüben können“ (S. 7). Klingt gut, kann aber problematisch sein. Eine lebenslange Stigmatisierung von Personen, die mit 19 Jahren und vollgedröhntem Kopf eine (überaus einwilligende) 13-jährige Person begrabscht haben, ist möglicherweise nicht der Weisheit letzter Schluss.

Mit dem Verb „begrabschen“ soll insinuiert werden, dass etwas Alltägliches, Banales geschieht, während das vorsätzlich verharmlosende Beispiel des „vollgedröhnten“ Neunzehnjährigen eine Diskrepanz zwischen übertriebener Strafverfolgung und harmloser Handlung konstruieren soll.

Prozess

Hervorspringendes Motto des prozessualen Teils des Positionspapiers ist: „Kinderschutz statt Täterschutz“ (S. 7). Der Haken an diesem gemütlich klingenden Motto ist, dass es wenig mit Prozess-Recht zu tun hat. Denn wer der „Täter“ ist, der nicht geschützt werden soll, muss ja im Prozess erst herausgefunden werden.

Diese Formulierung unterstellt, bereits vor Prozessbeginn werde eine Täterschaft in diesem Deliktfeld willkürlich festgeschrieben, was jedoch mit dem Leitmotiv „Kinderschutz statt Täterschutz“ weder gesagt wird noch intendiert ist.

Die CDU/CSU schlägt vor, dass Untersuchungshaft bei dem Verdacht der Kinderpornografie (§ 184b StGB) auch dann schon verhängt werden kann, wenn „Wiederholungsgefahr“ besteht (siehe §§ 112, 112a StPO). In der Kombination mit der kriminologisch-psychiatrischen Erkenntnis, dass Pädophilie eine weitgehend korrektur-resistente Disposition sei, führt das zu der neuen Regel: Regelmäßige U-Haft beim Versuch des „Sich-Verschaffens“ von Pornografie.

Diese vermeintliche Konsequenz leitet der Autor insinuerend aus dem Vorschlag ab, sie ist durch den Wortlaut des Vorschlags selber nicht gedeckt, sondern soll ihn lediglich diskreditieren.]

Man kann das machen; es ist allerdings von gnadenloser Beschränktheit. Untersuchungshaft heißt im Rechtsstaat nicht „vorweggenommene Verdachtsstrafe“, sondern „Sicherung des Verfahrens“. Sagen wir beispielsweise: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Steuerhinterzieher des Jahres 2017 dasselbe auch im Jahre 2019 tun wird? Oder: Wie oft begehen Menschen, die einmal schwarzgefahren oder zweimal Sozialversicherungsbetrug begangen haben, dasselbe Verbrechen erneut? Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, verehrte Leser, dass jede telefonisch erhütelte „Krankmeldung“, die Sie in den letzten zehn (unverjährten) Jahren ihren lieben Arbeitgeber haben zukommen lassen, ein veritabler Betrug war (§ 263 StGB; Strafrahmen bis zehn Jahre)? Ich vermute, dass die Wiederholungsgefahr ziemlich groß ist.

Diese Feststellung, dass es falsche Krankmeldungen von Arbeitnehmern gibt, ist gewiss völlig richtig – doch der Vergleich mit diesem Regelverstoß hat für das im Strafrecht verankerte Delikt des Kindesmissbrauchs keinerlei Relevanz. Beim Missbrauch wie beim Produzieren und Konsumieren von Abbildungen sexualisierter Gewalt handelt es sich um Straftaten, bei denen andere, in diesen Fällen Minderjährige, physisch und psychisch geschädigt werden oder der visuell konservierte Prozess von deren Beschädigung konsumiert wird.

Der Jurist vergleicht hier Deliktkategorien, deren jeweilige Referenzrahmen sich juristisch manifest unterscheiden.

Fake-News

Ermittlungsbehörden soll erlaubt werden, virtuelle Kinderpornografie für das Netz zu entwickeln und in dasselbe einzugeben, um potenzielle oder wirkliche Straftäter zu ermitteln. Ich halte das für zulässig, wenn und soweit es dieselben Grenzen beachtet wie bei der „Tatprovokation“ im Allgemeinen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung Deutschlands und der Europäischen Union hat Bedingungen und Grenzen formuliert: Erlaubt ist es, sich zur Tat bereiten Personen als mögliche Tatbeteiligte anzubieten. Verboten ist es, mit Fleiß die Tatbereitschaft Unverdächtiger erst zu erzeugen, nur um an ihnen alsdann ein „Exempel“ zu statuieren.

S. die Anmerkung oben zum selben Thema: Erwogen wird, für die Strafverfolgung das Herstellen von synthetischem Bildmaterial mit lebensecht wirkenden Figuren zuzulassen. Für dessen Produktion würden keine realen, lebenden Kinder hinzugezogen. Nicht „fake news“ sollen entstehen, wie der Zwischentitel behaupten will, sondern jenseits der Öffentlichkeit im Darknet verwendbare „Köder“, um Täter zu überführen. Es ist bemerkenswert, mit welcher Nonchalance der Autor, der sich in anderen Fragen als skrupulös darstellen möchte, das Einsetzen realer Kinder für solche Zwecke hier befürwortet, wenn er ohne Zögern erklärt: „Ich halte das für zulässig“.

Prävention

Es steht nicht in Zweifel, dass man verletzten Menschen Beistand leisten und sich bemühen soll, die Zahl der Verletzten und Gepeinigten möglichst gering zu halten. Dies ist auch und gerade Aufgabe des Staats. Bei diesem Bemühen muss man gleichwohl vorsorglich die Strukturen und Systeme der Prävention und ihre sich selbst erzeugende Logik bedenken,

und dann wiederum das bedenken, und dann wieder die Wirklichkeiten.

Die Aussage „und dann wieder die Wirklichkeiten“ soll suggerieren, dass das zuvor Genannte der Realität bzw. Sinnhaftigkeit und Stringenz, entbehrt. Präventionssysteme sollen in den Ruch geraten, starken Deliktverdacht zu erzeugen, obwohl keine oder nur wenige Delikte anzutreffen seien.

Will sagen: Wer „Opferbetreuungs-Stellen“, „Betroffenen-Räume“, Schutzkonzepte und „Beauftragten-Stellen“ einrichtet - für was auch immer! - und sie mit hochstehenden Zielen, Planstellen und „Mitteln“ ausstattet, muss, wie die Verwaltungssoziologie weiß, berücksichtigen, dass er damit nicht nur gute Hilfe, sondern auch eine sich selbst tragende Struktur errichtet. Banal: Je mehr Beauftragte zur Registrierung von Fehlern es gibt, desto mehr Fehler werden registriert.

Mit dieser Argumentationskette als Basis für Überlegungen zur Prävention würden auch Finanzämter in Verdacht geraten, dass ihre bloße Existenz übertrieben viele Steuersünder ans Licht brächte. Logisch zuende gedacht hat der Autor seinen Einfall nicht.

Nichts spricht dafür, dass die Sensibilität für das Leiden, das Versagen und die Schuld anderer Menschen unter uns beständig zunimmt. Angesichts der beinahe kompletten Gelangweiltheit einer Mehrheit der (Bundes)Bürger gegenüber den täglich berichteten wahrhaftigen Leiden wirklich lebender Menschen, die in eindeutig kausalem Zusammenhang stehen mit Deutschlands entspringenden Quellen, könnte man wohl eher das Gegenteil vermuten. Wenig Belegbares spricht andererseits dafür, dass Sensibilität ständig abnimmt. Gewiss findet sich für beide Thesen das eine oder andere.

Auch hier hat sich der Autor in seiner eigenen Logik verlaufen, seine Assoziationsketten münden in ein Nullsummenargument, faktenbasierte Aussagen trifft er nicht.

Ergebnis

Es gibt in einer feuilletonistischen Kolumne wie dieser kein handsames Ergebnis. Die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag hat auf zehn Seiten beschlossen, was ihr zum „Bekämpfen“ des „sexuellen Kindesmissbrauchs“ angeblich eingefallen ist. Es ist daran selbstverständlich nicht alles falsch. 90 Prozent aber scheinen mir eher der Rubrik „Rhabarber, Rhabarber“ anzugehören: Wir haben es seit 25 Jahren wieder und wieder gehört. Stets waren die Vorschläge die besten und die prognostizierten Erfolge unvermeidlich. Und stets waren die eigenen (!) Konzepte der Vergangenheit unzureichend. Das muss man den lieben Bürgerinnen und Bürgern erst einmal in die zitternde Wählerhand drücken.

Mit dem Wort „feuilletonistisch“ rudert der Autor hier erkennbar vom eigenen Text zurück. Er möchte abschließend einen versöhnlichen, überlegten und überlegenen Eindruck geben, seine zur Schau gestellte Provokationslust relativieren, und sich am Rand noch einmal auf die Titulartugend seines Fachs berufen, auf Jura, auf das Recht. Zugleich beansprucht seine Rede hier mit der dritten Person Plural – „wir“, „uns“ – im Namen der Bürger mit gesundem Menschenverstand zu sprechen. Die Freude am skandalisierenden – vermeintlichen - Anti-Skandalisieren bricht zum Schluss noch einmal durch, als er beim Fabulieren das Bild der Bürger heraufbeschwört, denen „man“, eine als Nicht-Wir gedachte, anonyme Instanz, Unzureichendes „in die zitternde Wählerhand“ drücken müsse.

FAZIT

Von Thomas Fischers hochmanipulativem Text bleibt am Ende wenig Substantielles. Dominierend ist der Eindruck eines roten Fadens aus Ressentiments wider „die Politik“ und deren verfehlte Konzepte. Es fehlt eine ernsthafte, erwachsene und reife, dem Thema angemessene Auseinandersetzung mit der Faktenbasis und der Dunkelfeldforschung. Es fehlen Begriffsklärungen, etwa wo überholte Terminologie wie „Kinderpornografie“ verwendet wird. Es mangelt den Argumenten großenteils an logischer wie psychologischer Konsistenz. Völlig absent ist der Versuch, sich mit den Erfahrungen Betroffener auseinanderzusetzen oder den aktuellen Wissensstand zur psychischen Dynamik sexualisierter Gewalttaten zur Kenntnis zu nehmen. Und es fehlt hier, vor allem andern, jedweder Versuch, konstruktive Alternativen zu den diskreditierten Vorschlägen des Positionspapiers der CDU/CSU vorzulegen.

Aus der Feder eines Juristen kommend ist Thomas Fischers Stellungnahme zu einem fraglos noch verbesserungsfähigen, aber juristisch und faktisch zweifellos geprüften Positionspapier ein erstaunliches Dokument der Verantwortungslosigkeit.

Deutscher Kinderverein e.V.
Februar 2019

KONTAKT

Deutscher Kinderverein e. V.
Sommerburgstr. 22, 45149 Essen, T 0201 47900520, F 0201 47900521
post@deutscher-kinderverein.de, www.deutscher-kinderverein.de

 www.facebook.com/deutscherkinderverein  [@DKVE12](https://twitter.com/DKVE12)

